

# Stiftungssatzung

der

## „Stiftung zur Förderung der Chormusik in Schwerte“

### I.

#### Präambel

Diese Stiftung wird in Erinnerung an Herrn Dr. Karl Röhrscheidt, geb. am 02.01.1900, gestorben am 07.08.1982, der zusammen mit dem Initiator und ersten künstlerischen Leiter Herrn Musikdirektor Ernst Buckemüller und anderen begeisterten Sängerinnen und Sängern im Jahre 1926 den Madrigalchor in Schwerte gegründet hat und langjähriger Vorsitzender und Ehrenvorsitzender des aus dem Madrigalchor hervorgegangenen „Städtischen Chor Schwerte e.V.“ gewesen ist.

Die erfolgreiche Arbeit des Städtischen Chors wird in dieser Tradition fortgeführt durch den Chor der Konzergesellschaft Schwerte e.V.

Die Stiftung wird errichtet von seinem Sohn, Herrn Karl-Günter Röhrscheidt, Düsseldorf, der sich mit seiner Heimatstadt auf vielfältige Weise verbunden fühlt.

Der Stifter verbindet hiermit die Hoffnung, dass sich weitere Bürger der Stadt Schwerte von der Stiftungsidee angesprochen fühlen und durch Zustiftungen das Stiftungsvermögen mehren, um auf diese Weise die Erfüllung des Stiftungszwecks zu optimieren.

## **II.**

### **Stiftung**

#### **§ 1**

#### **Name und Sitzung der Stiftung**

1.

Die Stiftung führt den Namen

**„Stiftung zur Förderung der Chormusik in Schwerte“.**

2.

Der Sitz der Stiftung ist in 58239 Schwerte.

## §2

### Stiftungszweck

1.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

2.

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Chormusik.

3.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung und Finanzierung von Chor-Konzertveranstaltungen des gemischten Chors der Konzertgesellschaft Schwerte.
- Förderung und Maßnahmen der Zusammenarbeit aller der Vokalmusik verbundenen gesellschaftlichen Kräfte (in Schulen/Musikschulen/Vereinen/in der VHS, etc.).
- Gewährung von Unterstützung für junge Menschen, die sich in der Phase ihrer Entscheidung für eine Berufsausbildung/Studium Gewissheit über ihre eigene musische Begabung (im Fach Gesang) verschaffen möchten.
- Unterstützung von musiktherapeutischen Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere im Jugendbereich.

4.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

6.

Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.

Zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung der Ziele der Stiftung soll in jedem Jahr ein Stiftungskonzert veranstaltet werden, mit dessen Durchführung die Konzertgesellschaft Schwerte e.V. zu betrauen ist.

7.

Die Wirksamkeit vom Beschluss des Kuratoriums über Zweckänderungen und über die Aufhebung der Stiftung ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für die Stiftung bzw. des Stiftungsträgers zuständigen Finanzamtes abhängig.

Sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen.

Bei Zweckänderungen hat der neue Stiftungszweck möglichst dem alten zu entsprechen, auch er muss zu den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung zählen.

## § 3

### Stiftungsvermögen

1.

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

2.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

3.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Spenden und Zustiftungen.

4.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen einschließlich eventueller Zustiftungen ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.

Zu diesem Zweck können Teile der jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen, dem Stiftungsvermögen bzw. einer freien Rücklage zugeführt werden.

5.

Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.

Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

6.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Kuratorium

1.

Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium.  
Es beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

2.

Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern.

3.

Die Kuratoren werden zunächst vom Stifter ernannt und später von den jeweils verbleibenden Kuratoren zugewählt.

Die Kuratoren werden jeweils auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Es soll einmal jährlich zusammentreten.

5.

Eine Abwahl gewählter Kuratoren ist jederzeit und ohne Nennung von Gründen mit einfacher Mehrheit möglich.

6.

Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## § 5

### **Beschlussfassung**

1.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

2.

Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Dies gilt aber nicht für die Bestellung und Abberufung von kuratorischen Mitgliedern, Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.

## § 6

### Satzungsänderung

1.

Über Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium einstimmig.

2.

Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## § 7

### **Auflösung der Stiftung**

Das Kuratorium kann durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## § 8

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Kultur der Stadtparkasse Schwerte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, ähnlich dem Stiftungszweck, zu verwenden hat.

## § 9

### Stiftungsverwaltung

1.

Der Stiftungsträger, die Stiftung Kultur der Stadtparkasse Schwerte, übernimmt die kostenlose Verwaltung der Stiftungsmittel und die Mittelvergabe sowie den laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden.

2.

Der Stiftungsträger legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll auch über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichten.

3.

Eine Kündigung dieses Stiftungsvertrages ist ausgeschlossen.

4.

Nach dem Tode des Stifters wird diese Satzung auf Dauer für Geschieke der Stiftung bestimmend sein.

Gez.

Karl-Günter Röhrscheidt

Dr. Jörg Hanna, Notar